STADT MELK

Protokoll

Gemeinderatssitzung

6. Sitzung

Termin: Donnerstag, 11. Dezember 2025, 18.30 Uhr
Ort: Rathaus Melk, Sitzungssaal, 1. Stock
Beginn: 18:37 Uhr
Ende: 21:04 Uhr

Vorsitz:	Vizebürgermeister	Wolfgang KAUFMANN, MSD (VPMelk)
Teilnehmer und Teilnehmerinnen:	Stadträtin	DI Sandra HÖRMANN (VPMelk)
	Stadtrat	Dr. Gabriel KAMMERER (GRÜNE)
	Stadträtin	Beatrix LEEB (VPMelk)
	Stadtrat	René REINMÜLLER (VPMelk)
	Stadträtin	DI Ute REISINGER (VPMelk)
	Stadtrat	Mario SATTLER (VPMelk)
	Stadtrat	Mag. Nikolaus WEINWURM (VPMelk)
	Gemeinderätin	Mag. Barbara BUCHEGGER, MA (GRÜNE)
	Gemeinderat	Mag. Stefan BUCHEGGER (GRÜNE)
	Gemeinderat	Johannes EBNER (VPMelk)
	Gemeinderat	Leopold EMMINGER (SPÖ)
	Gemeinderat	Lukas FÜRST (VPMelk)
	Gemeinderat	Mag. John HAAS (SPÖ)
	Gemeinderat	Andreas LEOPOLDINGER (FPÖ)
	Gemeinderat	Christian LICHTENWALLNER (VPMelk)
	Gemeinderat	Mag. Ashur NAMRUD (VPMelk)
	Gemeinderätin	Dr. Astrid NIEDERMAYER (VPMelk)
	Gemeinderat	Marko SAVIC (VPMelk)
	Gemeinderätin	Mag.ª Bettina SCHNECK (GRÜNE) *Kommt um 19:20 vor TOP 3.*
	Gemeinderätin	Edith WIEDER (VPMelk)
	Gemeinderätin	Birgit ZÖCHLING, MA (VPMelk)
entschuldigt:	Bürgermeister	Patrick STROBL (VPMelk)
	Stadträtin	Sabine JANSKY (SPÖ)
	Stadtrat	Rudolf KUNTNER (FPÖ)
	Gemeinderätin	Ing. Jennifer ILCK-KAINBACHER, MSc (FPÖ)
	Gemeinderätin	Claudia MUDRICH (FPÖ)
	Gemeinderat	Benjamin STEYRER (VPMelk)
	Gemeinderätin	Cigdem ZENGIN (SPÖ)
Schriftführer:	SAD-Stv.	Dr. Markus MÜLLSCHITZKY, LL.M.
Beraterin:	SAD	Mag.ª Elke BAUER

Tagesordnung
Öffentlicher Sitzungsteil

Berichte – Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, MSD

1. **Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 23.10.2025**

Berichte – Stadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM

2. **Voranschlag 2026**

Berichte – Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, MSD

3. **Haushaltskonsolidierungspaket**
4. **Gebarungseinschau Aufsichtsbehörde Amt der NÖ Landesregierung**
5. **Willensbekundung des Zusammenschlusses der Musikschulverbände Region Schallaburg und Dunkelsteinerwald**
6. **Musikschule, Räumlichkeiten, Kündigung**
7. **Volksschule, Kopiergeld**
8. **Retentionsbecken Ursprunggraben, Kaufvertrag FRÖSTL**
9. **ABA BA 43 PW Spielberg, Servitutsvereinbarung Familie SAR**
10. **Interkommunales Betriebsgebiet, Planungsangebote Firma SCHUSTER ZT GmbH**
 - 10.1. Planungsangebot Abwasserbeseitigung, Beauftragung
 - 10.2. Wasserversorgung, Planungsangebot, Beauftragung
11. **WVA BA34, DSA J. Büchl-Straße und HB Schneiderberg, Sanierung**
 - 11.1. Maschinelle Ausrüstung, Ausschreibung, Angebotsprüfbericht, Beauftragung
 - 11.2. Pumpen XYLEM, Beauftragung

12. Südspange L5340, rote Bodenmarkierung Querungshilfe, Sondernutzungsvereinbarung Land NÖ

13. WoMo-Parkplatz, Verordnung

14. Parkraumbewirtschaftung, Kurzparkzonenabgabe bzw. Parkabgaben, temporäre Aufhebung

15. Indexierung pauschalierte Parkabgabe, Verordnungen

16. Analyse zur Bürgerinformation, STANDORT+MARKT, Genehmigung

Berichte – Stadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM

17. Abgaben, Indexanpassungen, Tarife und Verordnungen

17.1. Bücherei
17.2. Marktgebühren
17.3. Friedhofsgebühren
17.4. Hundeabgabe

18. Sitzungssaal, Erhöhung Saalmiete

Bericht – Gemeinderat Mag. Stefan BUCHEGGER

19. Prüfungsausschuss vom 25.11.2025

Berichte – Stadtrat Rudolf KUNTNER

20. Traktor Eislaufplatz, Anmietung, Genehmigung

Berichte – Stadtrat René REINMÜLLER

21. Gastgarten, Wintersaison, Verordnung

Berichte – Stadträtin DI Ute REISINGER

22. Teilungsplan GZ 6605-21 vom 09.09.2021 Grundabtretung Einfahrt Wildbachverbauung, J. Adlmanseder-Straße, GSt. 269/1

22.1. Teilungsplan, Erneuerung
22.2. Übertragungsvereinbarung
22.3. Servitutsvertrag

23. Flächenwidmungsplan 2997

24. Bebauungsplan 2997

Berichte – Stadtrat Mario SATTLER

25. EEG Melk, Eintritt der Stadtgemeinde Melk

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Berichte - Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, MSD

1) Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 23.10.2025 – Nicht öffentlicher Teil
2) Personalangelegenheiten

Berichte – Stadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM

3) Förderansuchen
3.1) Evangelische Pfarrgemeinde
3.2) Lilith Frauenförderung

Berichte – Stadträtin DI Sandra HÖRMANN

4) Hochwasserabrechnung 2024, Maschinenstunden

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Sitzungsteilnehmer sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er gibt bekannt, dass vor Sitzungsbeginn drei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurden.

1. Dringlichkeitsantrag des Vizebürgermeisters Wolfgang KAUFMANN: Dienstrecht NEU, Optionsanträge, pauschalierte Überstundenentschädigung (NÖ GBedG 2025), Winter- und Bereitschaftsdienst

Der Antragsteller verzichtet auf die Verlesung des Dringlichkeitsantrags.

Ohne Wortmeldung ergibt die Abstimmung über die Dringlichkeit die Zustimmung aller anwesenden Gemeinderatsmitglieder (21). Der Antrag wird daher einstimmig angenommen.

2. Dringlichkeitsantrag des Vizebürgermeisters Wolfgang KAUFMANN: ABA Melk, Kläranlage, Neubau, Werkvertrag

Der Antragsteller verzichtet auf die Verlesung des Dringlichkeitsantrags.

Ohne Wortmeldung ergibt die Abstimmung über die Dringlichkeit die Zustimmung aller anwesenden Gemeinderatsmitglieder (21). Der Antrag wird daher einstimmig angenommen.

3. Dringlichkeitsantrag von Gemeinderat Leopold EMMINGER und Gemeinderat John HAAS: VO Melker Advent

Der Antragsteller, Gemeinderat John HAAS, verliest den Dringlichkeitsantrag.

Ohne Wortmeldung ergibt die Abstimmung über die Dringlichkeit bei 15 Gegenstimmen (alle VP Melk) die Zustimmung aller anderen anwesenden Gemeinderatsmitglieder (6). Der Antrag wird daher mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die beiden Dringlichkeitsanträge am Ende des öffentlichen Sitzungsteiles als Tagesordnungspunkte 26. (Winter- und Bereitschaftsdienst) und 27. (Kläranlage) behandelt werden.

Berichte – Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, MSD

1. Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 23.10.2025

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der SPÖ Gemeinderatsklub Melk mit Schreiben vom 11.12.2025 drei Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Sitzungsteiles vom 23.10.2025 erhoben hat (siehe Beilage 1). Er ersucht den Vorsitzenden des SPÖ Gemeinderatsklubs Melk, Gemeinderat John HAAS, die Einwendungen zu verlesen.

Gemäß § 53 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung ist über die Einwendungen eine Abstimmung durchzuführen:

Einwendung 1 - Antrag:

Die fehlerhafte Bezeichnung des Protokolls soll auf „Gemeinderatssitzung" korrigiert werden.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

Einwendung 2 - Antrag:

Die fehlende Nennung des Antragstellers in Tagesordnungspunkt 4. soll hinzugefügt werden.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

Einwendung 3 - Antrag:

Der zweite Absatz des Berichts des Tagesordnungspunktes 7. soll durch die in der Beilage 1 angeführte Textpassage ersetzt werden.

Einwendung 3 – Gegenantrag (Stadtrat Gabriel KAMMERER):

Im zweiten Absatz des Berichts des Tagesordnungspunktes 7. soll vor der Wortfolge „Verlesung des korrekten Angebotes vom 23.09.2025" das Wort „auszugsweise" eingefügt werden.

Beschluss Gegenantrag (Stadtrat Gabriel KAMMERER):

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei 3 Gegenstimmen (FPÖ und SPÖ Melk) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (VP MELK und GRÜNE) zugestimmt (18). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Beschluss Antrag:

Nach Wortmeldung von Stadtrat Nikolaus WEINWURM, Stadtrat Gabriel KAMMERER und Gemeinderat John HAAS wird dem Antrag bei 18 Gegenstimmen (VP MELK und GRÜNE) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (FPÖ und SPÖ MELK) zugestimmt (3). Der Antrag wird daher mehrheitlich abgelehnt.

Nach Erledigung aller Einwendungen ist das Sitzungsprotokoll gemäß § 53 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung als Ganzes einer Genehmigung zuzuführen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird das Protokoll bei 3 Gegenstimmen (FPÖ und SPÖ Melk) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (VP MELK und GRÜNE) genehmigt (18).

Berichte – Stadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM

2. Voranschlag 2026

Bericht:

Gemäß § 73 Abs 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der für den Voranschlag 2026 geltenden Fassung ist der Entwurf des Voranschlages 2026 in der Zeit von 18.11.2025 bis 02.12.2025 zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Es sind *keine* schriftlichen Stellungsnahmen eingebracht worden. In der Folge stellt der Referent die wesentlichen Inhalte des vorliegenden Voranschlags 2026 anhand des Vorberichtes vor.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Voranschlag 2026 wie folgt zu genehmigen:

Der Gemeinderat genehmigt den für das Haushaltsjahr 2026 vorliegenden Voranschlag inklusive des mittelfristigen Finanzplans für die Jahre 2026 bis 2030 gemäß §§ 72 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der für den Voranschlag 2026 geltenden Fassung.

VORANSCHLAG

I.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2026 dient der vorliegende Voranschlag 2026 inklusive des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2026 – 2030, sowie der vorliegende Vorbericht zum Voranschlag 2026 gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO). Die Veranschlagung erfolgte mittels eines integrierten Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes, zu dem im Rechnungsabschluss ein Vermögenshaushalt hinzutritt.

II.

Der Gesamtbetrag von Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben für Projekte bestimmt ist, wird mit € 4.312.600,00 festgelegt.

Diese Darlehen dürfen jedenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung und nur im Rahmen der investiven Gebarung bei entsprechender Veranschlagung aufgenommen werden. Dies nur insoweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die

Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens durch laufende finanzwirksame Erträge erfolgt und die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet ist. Die Aufnahme von Darlehen ist im Investitionsnachweis darzustellen.

III.

Entnahmen aus Rücklagen sind gegebenenfalls so durchzuführen, wie sie in der Beilage zum Voranschlag verzeichnet sind.

IV.

Wertgrenzen

Dem Stadtrat sind zur selbständigen Erledigung der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) im Rahmen des Voranschlages vorbehalten, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen den Jahresbetrag von 0,5% (= € 129.543,50) der Erträge des Ergebnisvoranschlages, höchstens jedoch € 100.000, - nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs Z 1 NÖ Gemeindeordnung bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % (= € 777.261,00) der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs 1 Z 2 und 3 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 2 und 3 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs 1 Z 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

V.

Im Ergebnishaushalt ist hinsichtlich des Voranschlages die Ausgeglichenheit anzustreben.

VI.

Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden. Die Bestimmungen der §§ 75 und 76 der NÖ GO in der für den Voranschlag 2026 geltenden Fassung sind besonders zu beachten.

VII.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe, darf nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Gemeinderat Stefan BUCHEGGER, Stadträtin Ute REISINGER, Stadtrat Gabriel KAMMERER und Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER wird dem Antrag bei 3 Gegenstimmen (FPÖ und SPÖ Melk) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (18) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Berichte – Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, MSD

3. Haushaltskonsolidierungspaket

Bericht:

Mit Schreiben vom 26.03.2025 wurde die Stadtgemeinde Melk vom Amt der NÖ Landesregierung aufgefordert, gemäß § 72b NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen und dem Stadt- und Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorsitzende berichtet über alle bisherigen Beschlüsse und fasst die getroffenen Maßnahmen wie folgt zusammen:

Bereiche	Einsparung 2025 geschätzt	zusätzliche Einnahmen 2025 geschätzt	Einsparung 2026 geschätzt	zusätzliche Einnahmen 2026 geschätzt
Potenzial Personalverwaltung und allgemeiner Dienstbetrieb:				
Politikergehälter der Stadt- und Gemeinderäte bis 2030 einfrieren, ausgenommen Bürgermeister, da es hier gesetzliche Regelungen gibt.				
Protokollführung bei Ausschüssen durch Politik (ausgenommen Prüfungsausschuss und Infrastrukturausschuss)				
Auflösung MTV GmbH und Eingliederung der Bereiche in die Stadtgemeinde			€ 275 000	
Einsparpotential durch Kostenwahrheit bezüglich Tochtergesellschaften und externe Leistungen				
Aufnahmestop bei Gemeindebediensteten				
Nicht-Verlängerung von befristeten Mitarbeitern, wenn nicht zwingend erforderlich	€ 85 200		€ 85 200	
Öffnungszeiten der Stadtbücherei reduzieren (Schwerpunkt auf Ehrenamt setzen)				
Tagesbetreuung (Kleinkindgruppe): nur mehr Betreuung von gemeindeeigenen Kleinkindern (Personalreduktion) oder eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Kinderbetreuung (rechtliche Abklärung)				
generelle Fremdleistungen stark reduzieren				
Budgetreduktion im Bereich Repräsentation (BGM)	€ 3 500			
Keine Nachbesetzung nach pensionsbedingtem Ausscheiden des stellvertretenden Wirtschaftshofleiters			€ 77 900	
Prüfung Vergnügungsabgabe				€ 500
Finanzabteilung: Verlagerung der Räumlichkeiten ins Rathaus 08/2025 (Einsparung Mietkosten)	€ 4 400		€ 17 700	
Potenzial Vereine, Sport und Freizeiteinrichtungen				
Anpassung Tarife Eislaufplatz (mindestens Indexierung) 10%		€ 1 500		€ 3 500
Wachaubad: Tarife erhöhen (mindestens Indexierung) 10%		€ 14 000		€ 14 000
Wachaubad: Personal Kassa und Aufsicht reduzieren; mit Vereinen abdecken		€ 15 000		€ 15 000
Wachaubad/Eislaufplatz: Veranstaltungen erhöhen (z.B. Eisdisco: höherer Eintritt; Verpachtung der Wiese)		€ 5 000		€ 5 000
Sportplatz Pielach: Vermietung an Vereine, Veranstaltungen		€ 15 000		€ 15 000
Parkraumkonzept inklusive -überwachung Wachaubad erstellen				
Werbeflächen Wachaubad vermieten				€ 3 500
Werbeflächen Eislaufplatz vermieten				€ 3 500
Werbeflächen Sportplätze vermieten; Ressortverantwortlicher erstellt Vorschlag				€ 3 500
Mietgebühren Sportplätze um 5 % erhöhen				€ 200

Bereiche	Einsparung 2025 geschätzt	zusätzliche Einnahmen 2025 geschätzt	Einsparung 2026 geschätzt	zusätzliche Einnahmen 2026 geschätzt
Potenzial Wirtschaft, Tourismus, Stadtmarketing				
A-Ständer: Gebrauchsabgabe (37 Stück á maximal € 30,80 pro Jahr)		€ 1 100		€ 1 100
Warenauslagerung: Gebrauchsabgabe (10 Betriebe á € 61,70 pro Monat); 3 Monate verrechnen und 9 Monate fördern		€ 1 900		€ 1 900
Höfefest-Abgabe: für alle Mitwirkenden auf € 300,-- erhöhen		€ 4 500		€ 4 500
Höfefest: Eintrittsgebühr (€ 2,--/Person) Unterstützung durch die teilnehmenden Höfe als Grundvoraussetzung zur Teilnahme		€ 13 500		€ 13 500
Wirtschaftshofaufwand Veranstaltungen: Rathausplatz/Hauptplatz Pauschale für Melker Frühling				€ 15 000
Verkleinerung Budget Melker Advent von € 75.000,-- auf € 50.000,--	€ 25 000		€ 15 000	
Wirtschaftsförderung Innenstadt aussetzen (Durchschnitt € 5000,-- bei derzeitigen Förderwerbern)			€ 5 000	
Förderung Wachau Kultur: Neuverhandlung 2026 für Zeitraum ab 2027				
Potenzial Infrastruktur, Straßenbau, Grünraum, Stadtbetriebe				
Parkraumbewirtschaftung: Ausweitung Grüne und Blaue Zone		€ 5 000		€ 20 000
Parkraumbewirtschaftung: Indexierung Parkkarten und -gebühren		€ 21 000		€ 21 000
Parkraumbewirtschaftung: Streichung des freien Parkens für E-Fahrzeuge		€ 2 500		€ 4 600
MEGI: Selbstkostenbeitrag erhöhen (ab 1.6.25 von € 5,-- auf € 6,-- und ab 1.1.2026 auf € 7,--) und zusätzliche Sponsoren auftreiben		€ 8 800		€ 16 000
Beleuchtung: Pielacher Straße und Verkabelung Sonnenweg, Rest Verschiebung in Folgejahre				
Straßenmarkierung gekürzt	€ 5 000		€ 5 000	
Kanalbenützung- und Anschlussgebühren ab 1.7.2025		€ 100 600		€ 201 200
Wasser Anschlussgebühren ab 1.7.2025				€ 125 500
Wasserbenützungs- und Bereitstellungsgebühren ab 1.4.2026		€ 1 250		€ 2 500
Raumordnung: 2 Mal jährlich eine Auflage	€ 2 000		€ 2 000	
Verschiebung ABA 42 und WVA 32 (Lebzelterbreite Teil 2) auf 2027	€ 160 900		€ 87 500	
Potenzial Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendbetreuung, Bücherei				
NAMI: Anpassung der Preise (Indexerhöhung derzeit 3 %) ab September 2025		€ 4 500		€ 13 500
Ferienbetreuung: Anpassung der Preise (+10 %); Streichung der Staffelpreise		€ 1 400		€ 1 500
Ferienbetreuung: Verzicht auf Praktikanten	€ 2 000		€ 2 000	
Kindergarten: Anpassung der Preise für NAMI (Indexerhöhung 37,78 %); 20% Erhöhung ab September 2025		€ 2 500		€ 6 800
Kindergarten: Vermietung Turnsaal im KIGA3 möglich nach Prüfung im Ausschuss		€ 1 500		€ 4 000
Tagesbetreuung: Anpassung der Preise für NAMI (Indexerhöhung 5,56 %); 5% Erhöhung ab September 2025		€ 800		€ 2 600
Löwenpost: Einsparung der Kulturausgabe	€ 5 000		€ 5 000	
Musikschule: Moderate Preisanpassung; Ersuchen an Musikschulverband	€ 6 000		€ 14 000	
Musikschule: Verlagerung der Räumlichkeiten in die Mittelschule Melk (Einsparung Mietkosten)			€ 60 000	
Summe Einsparungen geschätzt	€ 299 000	€ 221 350	€ 651 300	€ 518 900

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und das Konsolidierungspaket zu genehmigen.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Gemeinderat John HAAS, Gemeinderat Stefan BUCHEGGER und Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER wird dem Antrag bei 2 Stimmenthaltungen (SPÖ MELK, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) und 1 Gegenstimme (FPÖ) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (19) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

4. Gebarungseinschau Aufsichtsbehörde Amt der NÖ Landesregierung

Bericht:

Der Referent berichtet über die beiden stattgefundenen Gebarungseinschauen der Aufsichtsbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung, welche am 27.11.2025 mit einer Schlussbesprechung für den Abgabenbereich endete. Solche Gebarungseinschauen erfolgen

unangekündigt ungefähr im Abstand von 10 Jahren. Der detaillierte Schlussbericht, bestehend aus Abgaben- und Gebarungsbericht, wird der Stadtgemeinde Melk in den kommenden Wochen zugestellt. Über diesen wird in einer der nächsten Sitzungen des Stadt- und Gemeinderats berichtet.

Grundsätzlich wurde die Stadtgemeinde Melk für ihre genaue und gewissenhafte Abwicklung der Abgaben gelobt. Bei der Schlussbesprechung wurde zudem hervorgehoben, dass die Stadtgemeinde Melk im Vergleich zu anderen Gemeinden positiv abschneidet. Im Bereich des Abgabenberichtes wird es einige Hinweise zur weiteren Optimierung der Einhebung und Abrechnung gegeben, beispielsweise hinsichtlich der Einführung einer Gebrauchsbewilligung für Zeitungsständer (derzeit rund 90 bis 100 Standorte im Gemeindegebiet).

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Gesamtbericht zur Kenntnis zu nehmen. Der detaillierte Bericht wird in der nächsten Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat John HAAS und Stadtrat Nikolaus WEINWURM wird der Antrag einstimmig angenommen.

5. Willensbekundung des Zusammenschlusses der Musikschulverbände Region Schallaburg und Dunkelsteinerwald

Bericht:

Aufgrund des Inkrafttretens der Novelle des Musikschulgesetz 2000 mit 01.01.2026, die im Dezember 2023 im NÖ Landtag beschlossen wurde, sind einige Umstrukturierungen im Musikschulwesen umzusetzen. Besonders betroffen sind kleine Musikschulen bzw. kleine Musikschulverbände. Da das neue Musikschulgesetz eine Mindestgröße von 300 Wochenstunden vorgibt, um die volle Landesförderung zu erhalten, ist es notwendig, dass sich der Musikschulverband Dunkelsteinerwald mit dem Gemeindeverband der Musikschule Region Schallaburg zusammenschließt.

Es sollen sich der Gemeindeverband der Musikschule Region Schallaburg, bestehend aus den Gemeinden Loosdorf, Melk, Schollach und Zelking-Matzleinsdorf (derzeit 334 Wochenstunden) mit dem Musikschulverband Dunkelsteinerwald, bestehend aus den Gemeinden Dunkelsteinerwald, Karlstetten, Neidling und Schönbühel-Aggsbach (derzeit 179 Wochenstunden) zusammenschließen. Somit entsteht ein neuer, erweiterter Gemeindeverband aus acht Gemeinden mit Sitz in Melk.

Der neue Gemeindeverband der Musikschule Region Schallaburg – Dunkelsteinerwald soll seine Tätigkeit mit 01.01.2026 aufnehmen, wobei die operative Tätigkeit mit 01.09.2026 startet.

Bei einer positiven Beschlussfassung aller beteiligten Gemeinden wird der nächste Schritt in der Ausarbeitung der Satzung für den neuen Verband sowie der Festlegung eines gemeinsamen Namens bestehen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, dem Zusammenschluss des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Schallaburg mit dem Musikschulverband Dunkelsteinerwald zuzustimmen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderätin Barbara BUCHEGGER, Gemeinderat Stefan BUCHEGGER und Gemeinderätin Bettina SCHNECK wird der Antrag einstimmig angenommen.

6. Musikschule, Räumlichkeiten, Kündigung

Bericht:

Der Referent erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2025, in dem festgelegt wurde, dass die Übersiedlung der Musikschule Region Schallaburg Anfang Jänner 2026 abgeschlossen sein soll und die Kündigung der Räumlichkeiten der Musikschule im KIBIZ mit 30.03.2026 erfolgen muss.

Laut Mietvertrag von 2015 hat jeder Vertragsteil das Recht, diesen Vertrag zur Gänze unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals zu kündigen.

Nun hat sich herausgestellt, dass der oben skizzierte Zeitplan nicht haltbar ist. Da die Übersiedlung Anfang Jänner 2026 nicht abgeschlossen sein kann, muss der Zeitraum erstreckt werden. Sobald das Ende der Übersiedlung abschätzbar ist, möge schnellstmöglich die Kündigung ausgesprochen werden, spätestens aber Ende Juni 2026, damit das Vertragsverhältnis mit der Gemeinnützigen Bau-, Wohn und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Siegfried Ludwig-Platz 1, 3100 St. Pölten, jedenfalls mit 30.09.2026 endet.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Beschluss vom 26.06.2025 in der Weise abzuändern, dass die Kündigung der Räumlichkeiten der Musikschule Region Schallaburg spätestens Ende Juni 2026 erfolgt, damit das Vertragsverhältnis mit der Gemeinnützigen Bau-, Wohn und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Siegfried Ludwig-Platz 1, 3100 St. Pölten, spätestens mit 30.09.2026 endet.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei 2 Stimmenthaltungen (SPÖ MELK, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

7. Volksschule, Kopiergeld

Bericht:

Der Referent berichtet, dass der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 01.09.2025 dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen hat, einmalig am Beginn des Schuljahres für das gesamte Schuljahr 1/3 der angefallenen Kopien des letzten Schuljahres als anteilige Kosten

pro Kind einzuheben. Dies soll nur für Lernmittel gelten und es möge am Ende des Schuljahres keine Nachverrechnung von Kopien erfolgen.

Eine Rückfrage bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der empfohlenen Vorgehensweise hat ergeben, dass gemäß §13 NÖ Pflichtschulgesetz das Einheben eines Kopierbeitrages von den Erziehungsberechtigten unzulässig ist, da an öffentlichen Pflichtschulen Schulgeldfreiheit bestehen muss. Es gibt auch (im Gegensatz zu höheren Schulen) keine Ausnahme für Lern- und Arbeitsmittelbeiträge. Der Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule ist gemäß § 13 NÖ Pflichtschulgesetz – mit den darin geregelten Ausnahmen (ganztägige Schulform) – kostenlos.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, der Empfehlung des Prüfungsausschusses nicht zu folgen und vom Einheben eines Kopiergeldes in der Volksschule Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat John HAAS und Gemeinderat Stefan BUCHEGGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

8. Retentionsbecken Ursprunggraben, Kaufvertrag FRÖSTL

Bericht:

Der Referent berichtet über den Ankauf von 4 Grundstücken in der KG Pielach, welche zur Errichtung des Dammbauwerkes eines großen Regenrückhaltebeckens für den Hochwasserschutz des Ursprunggrabens unabdingbar sind, und erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 10.04.2025, in dem der Ankauf der Grundstücke Nr. 477/1, 486, 487 und 488, jeweils KG Pielach, mit einem Kaufpreis von € 17.056,-- von Hrn. Michael FRÖSTL genehmigt wurde.

Nunmehr liegt ein Entwurf für einen Kaufvertrag mit den beschlossenen Konditionen vor. Dieser wurde Herrn Michael FRÖSTL bereits zugestellt, der mit dem Inhalt einverstanden ist.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den gegenständlichen Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Melk und Herr Michael FRÖSTL bezüglich des Ankaufs der Grundstücke Nr. 477/1, 486, 487 und 488, jeweils KG Pielach, zu einem Kaufpreis von € 17.056,-- zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

9. ABA BA 43 PW Spielberg, Servitutsvereinbarung Familie SAR

Bericht:

Der Referent erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 23.10.2025, TOP 7a, in welcher die Beauftragung der Firma STRABAG für die Herstellung des Pumpwerksschachtes für das Pumpwerk Spielberg, ABA BA 43, beschlossen wurde.

Da das Pumpwerk auf dem GSt 383/2, KG Spielberg und die Kanalleitung auf dem GSt 388/1, KG Spielberg situiert sind, welche beide im Eigentum der Familie SAR, Spielberger Straße 59, 3390 Melk stehen, ist eine Servitutsvereinbarung mit der Familie SAR notwendig.

Die Zustimmung zur Grundbenützung wurde von der Familie SAR bereits unterzeichnet.

Als Servitutsentschädigung wurden mit der Familie SAR folgende Entschädigungssätze vereinbart:

- Dauerhafte Inanspruchnahme: Pumpwerk
 - € 50,-- jährlich, ab dem 11. Jahr wertgesichert
 - Erstzahlung € 500,-- für 10 Jahre
- Dauerhafte Inanspruchnahme: Kanaldruckleitung
 - Einmalzahlung € 500,--
- Vorübergehende Inanspruchnahme: Baustelle
 - Einmalzahlung € 100,-

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die angeführten Servitutsentschädigungen an die Familie SAR, Spielberger Straße 59, 3390 Melk zu beschließen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

10. Interkommunales Betriebsgebiet, Planungsangebote Firma SCHUSTER ZT GmbH

10.1. Planungsangebot Abwasserbeseitigung, Beauftragung

Bericht:

Der Referent berichtet über das Honorarangebot der Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, für das Projekt ABA Interkommunales Betriebsgebiet für die Planungsleistungen in Höhe von € 71.290,20 netto.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, das Honorarangebot der Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, für das Projekt ABA Interkommunales Betriebsgebiet über € 71.290,00 netto anzunehmen.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Stadtrat Gabriel KAMMERER und Stadtrat Nikolaus WEINWURM wird dem Antrag bei 1 Stimmenthaltung (durch Gemeinderat Leopold EMMINGER, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) und 1 Gegenstimme (von Gemeinderat John HAAS) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

10.2. Wasserversorgung, Planungsangebot, Beauftragung

Bericht:

Der Referent berichtet über das Honorarangebot der Firma Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, für das Projekt WVA Interkommunales Betriebsgebiet für die Planungsleistungen in Höhe von € 48.066,50 netto.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, das Honorarangebot der Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, für das Projekt WVA Interkommunales Betriebsgebiet über € 48.066,50 netto anzunehmen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei 1 Stimmenthaltung (durch Gemeinderat Leopold EMMINGER, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) und 1 Gegenstimme (von Gemeinderat John HAAS) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

11. WVA BA34, DSA J. Büchl-Straße und HB Schneiderberg, Sanierung

11.1. Maschinelle Ausrüstung, Ausschreibung, Angebotsprüfbericht, Beauftragung

Bericht:

Der Referent berichtet über die Ausschreibung der maschinellen Ausrüstung für die Sanierung der Drucksteigerungsanlage in der J. Büchl-Straße, bei welcher drei Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden. Es wurden zwei Angebote gelegt, von welchen die Firma MEISL GmbH, Lettental 53, 4360 Grein, gemäß Angebotsprüfbericht der Firma Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, als Bestbieter mit einer Angebotssumme in Höhe von € 56.853,71 netto hervorgegangen ist.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Firma MEISL GmbH, Lettental 53, 4360 Grein, mit einer Summe von € 56.853,71 netto zu beauftragen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

11.2. Pumpen XYLEM, Beauftragung

Bericht:

Der Referent berichtet über das Angebot der Firma XYLEM Water Solutions Austria GmbH, Ernst Vogel Straße 2, 2000 Stockerau, für die Lieferung drei Hochdruckpumpen für die Drucksteigerungsanlage in der J. Büchl-Straße. Die Angebotssumme beträgt für die Lieferung der drei Pumpen gemäß Alternativposition in Standardfarbe blau RAL 5010 € 39.249,-- netto zuzüglich Frachtkosten in Höhe von € 353,-- netto – somit insgesamt € 39.602,-- netto.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, drei Hochdruckpumpen bei der Firma XYLEM Water Solutions Austria GmbH, Ernst Vogel-Straße 2, 2000 Stockerau gemäß Alternativposition in Standardfarbe blau RAL 5010 mit insgesamt € 39.602,-- netto zu beauftragen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

12. Südspange L5340, rote Bodenmarkierung Querungshilfe, Sondernutzungsvereinbarung Land NÖ

Bericht:

Der Referent berichtet über das Ansuchen von Anrainern bezüglich einer roten Bodenmarkierung bei der Querungshilfe in der Südspange L 5350, Höhe Biragostraße. Beim Amt der NÖ Landesregierung, STBA5, wurde daher um eine entsprechende Genehmigung zur Anbringung dieser Bodenmarkierung angesucht.

Der vorliegende Vertrag STBA5-SN-455/048-2025 zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Stadtgemeinde Melk über die Aufbringung einer Sondermarkierung an der bestehenden Querungshilfe L5340, km 1,620 muss daher beschlossen werden.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Vertrag STBA5-SN-455/048-2025 zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Stadtgemeinde Melk über die Aufbringung einer Sondermarkierung an der bestehenden Querungshilfe L5340, km 1,620 zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

13. WoMo-Parkplatz, Verordnung

Bericht:

Der Referent berichtet, dass im Ausschuss für Bau, Infrastruktur, Mobilität und Raumordnung eine eingehende Beratung zur aktuellen Situation des Wohnmobil-Parkplatzes stattgefunden hat. Gegenstand der Beratungen waren insbesondere die bestehende Gebührenordnung sowie die Möglichkeit einer zukünftigen Erweiterung der Anlage. Im Zuge der Diskussion wurde festgestellt, dass die derzeitige Nutzung durch eine hohe Fluktuation der Stellplatzbelegung gekennzeichnet ist, was zu einem deutlichen Rückgang der Einnahmen geführt hat. Zudem wurde die unzureichende infrastrukturelle Ausstattung des Parkplatzes hervorgehoben, die in Verbindung mit zahlreichen negativen Nutzerbewertungen als problematisch eingestuft wird. Als Ergebnis der Beratungen wird eine Anpassung der Gebührenstruktur vorgeschlagen: Für die 1. bis 6. Stunde soll eine Gebühr von jeweils € 1,50 pro Stunde, ab der 7. Stunde eine Gebühr von € 1,-- pro Stunde erhoben werden.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebühren am WOMO-Parkplatz mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 anzupassen und folgende Verordnung zu beschließen:

Parkabgabeordnung für Wohnmobile und Wohnwagen nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

§ 1

Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

Gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz in Verbindung § 2 Abs. 28a Kraftfahrgesetz wird für das Parken von Wohnmobilen und Wohnwagen auf den eigens gekennzeichneten Stellplätzen des **Parkplatzes an der B1** nordöstlich des Parkplatz Räcking 1 bis zum Ende des Parkplatzes (so genannter „Parkplatz Räcking 2") an allen Tagen zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr eine Parkabgabe erhoben.

§ 2

Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten „gültig Montag bis Sonntag zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr".

§ 3

Höhe der Parkabgabe

Die Hohe der Parkabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflachen wie folgt festgesetzt. Für die 1. bis 6. Stunde € 1,50 pro Stunde und ab der 7. Stunde € 1,-- pro Stunde.

§ 4

Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

1) Parkscheinautomat:
 a) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben wird.
 b) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Fahrzeuglenker durch den Einwurf des, der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Betrages in einen dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu erfolgen.
 c) Durch den Münzeinwurf in den Parkscheinautomaten erhält der Abgabenpflichtige einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat und Tag, sowie die Uhrzeit für das minutengenaue Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.
 d) Dieser Parkschein ist vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

e) Durch die Parkscheinautomaten erfolgt keine Wechselgeldrückgabe. Bei Einwurf einer höheren Abgabe als gemäß § 3 lit a (jedoch mindestens um € 0,10) wird eine aliquote Erhöhung der Parkzeit vorgenommen (= Zeitzukauf).

2) Mobiltelefon (Handy-Parken):
 a) Zu Beginn des Parkvorganges ist dieser mittels Mobiltelefons bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben.
 b) Die Registrierung des Parkvorganges wird vom beauftragten Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.

3) Parkschein:
 Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadtgemeinde Melk aufgelegt werden. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadtgemeinde Melk als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden. Auf diesen Parkscheinen ist der Zeitraum, für den die Abgabe entrichtet wurde (eine halbe Stunde, eine Stunde, zwei Stunden, ein Tag), ersichtlich zu machen.

4) Elektronische Kennzeichenerfassung:
 a) Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe erfolgt in Kombination mit einer elektronischen Registrierung der Kennzeichendaten des Abgabenpflichten, bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber. Die Freischaltung des Kennzeichens und damit die Erlaubnis zum abgabefreien Parken erfolgt erst nach Einzahlung der zu entrichtenden Gebühr und gilt ab dem Datum, an dem der Abgabenpflichtige den Bescheid erhalten hat.
 b) Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichtete pauschalierte Kurzparkzonenabgabe wird das Kennzeichen durch die Parkraumüberwachungsorgane digital erfasst und abgefragt.

§ 5

Überwachung

Die Überwachung der Entrichtung der Parkabgabe erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Gemeinde zu bestellen sind.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen der Stadtgemeinde Melk, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Gemeinderat John HAAS, Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER, Gemeinderätin Barbara BUCHEGGER, Gemeinderat Leopold EMMINGER, Stadtrat René REINMÜLLER und Stadträtin Ute REISINGER wird dem Antrag bei 1 Stimmenthaltung (durch Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (21) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

14. Parkraumbewirtschaftung, Kurzparkzonenabgabe bzw. Parkabgaben, temporäre Aufhebung

Bericht:

Der Referent erinnert an den in der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2023 gefassten Dauerbeschluss, wonach jedes Jahr am 13. Oktober (Kirtag) sowie an den Adventwochenenden (Adventmarkt: Freitag ab 12 Uhr und Samstag) die Gebührenpflicht in der blauen und grünen Zone sowie zum Kirtag am 13. Oktober zusätzlich am Hafenspitz aufgehoben wird, sofern die genannten Veranstaltungen stattfinden. Aufgrund der inzwischen erfolgten Erweiterung der Zonen und der zeitlichen Ausdehnung der Regelungen wird angeregt, die Parkplätze Landesklinikum Melk „Gartenweg" und „Himmelreichstraße" sowie die Josef Dallinger-Straße samt dem angrenzenden Parkplatz (Grundstück Nr. 232/5, KG Melk) künftig nicht mehr in die temporäre Befreiung der Kurzparkzonenabgabe einzubeziehen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die temporäre Gebührenbefreiung für die Parkflächen Landesklinikum Melk „Gartenweg" und „Himmelreichstraße" sowie die Josef Dallinger-Straße samt dem angrenzenden Parkplatz (Grundstück Nr. 232/5, KG Melk) an den Adventwochenenden (Freitag, ab 12 Uhr, und Samstag) aufzuheben.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei 2 Stimmenthaltungen (durch Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER und Gemeinderat John HAAS, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

15. Indexierung pauschalierte Parkabgabe, Verordnungen

Bericht:

Der Referent erinnert an den Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2025, wonach sich aufgrund der Indexberechnung eine Erhöhung der pauschalierten Parkabgabe von 37,78 % ergeben hätte. Die Umsetzung dieser Anpassung sollte in zwei Schritten erfolgen: Der erste Schritt wurde mit 01.07.2025 durch eine Erhöhung um 20 % durchgeführt; der zweite Schritt sollte im Jahr 2026 erfolgen und beträgt 20 % nach erfolgter aktueller Indexberechnung (+ 19,28 %).
Daraus resultiert eine Anhebung der pauschalierten Parkabgabe in der Grünen Zone von € 240,-- auf € 288,-- sowie in der Blauen Zone von € 480,-- auf € 576,--.
Weiters wird – entsprechend dem Beschluss vom 27.05.2025 – ab dem Jahr 2027 eine jährliche Indexberechnung durchgeführt. Ergibt diese eine Abweichung von mehr als 3 %, ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Antrag 1:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die pauschalierte Parkabgabe in der GRÜNEN ZONE für Neuanträge mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 gemäß dem Bericht zu erhöhen und folgende Verordnung zu beschließen:

Parkabgabeordnung
nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

§ 1
Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960) wird an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr eine Parkabgabe erhoben und diese zur Bewohnerzone (grüne Zone) erklärt:

Babenbergerstraße – zwischen den Kreuzungen mit der Abt Karl-Straße und der Lindestraße
Bahnhofplatz (ausgenommene Bereiche: westlich Bahnhofstraße, gekennzeichnete Taxistand-
plätze, gekennzeichnete Parkplätze für ÖBB-Bedienstete, 30-Minuten Kurzparkzone)
Brauhausgasse
Bahnzeile – zwischen den Kreuzungen mit der Dorfnerstraße und Florianstraße
Fischergasse
Linzer Straße – zwischen der Kreuzung mit der Prinzlstraße und der B1
Hummelstraße
Keiblinger-Straße – zwischen den Kreuzungen mit der Abt Karl-Straße und der Lindestraße
Lindestraße
Nibelungenlände
Pischingerstraße
Prinzlstraße – zwischen der Kreuzung mit der B 1 und der Eisenbahnunterführung
Schwarzhafnergasse
Parkplatz Linzerstraße – Parkfläche nördlich der Liegenschaft Linzerstraße 25 bis zur B 1
Parkplatz Jakob Prandtauer-Straße (sogenannter „Kupferkanneparkplatz"- nicht enthalten ist
der im nordöstlichen Teil situierte Busparkplatz)
Roseggerstraße
Josef Weidinger-Straße
Anton Bruckner-Straße
Dr. Wilhelm Reich-Straße

2) Das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den oben angeführten Verkehrsflächen ist im Zeitraum von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr abgabefrei.

§ 2
Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten „gültig an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr".

§ 3
Höhe der Parkabgabe

1) Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 Abs. 1 angeführten Verkehrsflächen mit € 0,60 für die erste Stunde festgesetzt, danach für jede weitere Stunde € 0,90.
Das Tagesmaximum beträgt € 4,00, die maximale ununterbrochene Parkdauer beträgt fünf Werktage.

2) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 4 Abs. umschriebenen Personenkreis beträgt für zwei Jahre von dem Datum ab der Ausstellung an gerechnet € 288,-.

§ 4
Pauschalierte Abgabe für Berechtige in der kostenpflichtigen Bewohnerzone (grüne Zone)

1) Gemäß § 4 Abs 4 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes LGBl. 3706 i.d.g.F in Verbindung mit § 45 Abs. 4a StVO 1960 i.d.g.F. können folgende Berechtigte eine Pauschalierung der Parkabgabe für die unter §1 Pkt. beschriebene Bewohnerzone beantragen:

 a) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in diesem Gebiet wohnen,
 b) Unternehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und die in diesem Gebiet einen Betriebsstandort haben,
 c) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer in diesem Gebiet gelegenen Bildungseinrichtung oder Dienst- oder Arbeitsstätte arbeiten oder als pflegende Angehörige häufig in diesem Gebiet parken,
 d) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die eine in diesem Gebiet gelegene Verkehrseinrichtung (Bahnhof Melk) regelmäßig zum Zweck des beruflichen oder schulischen Pendlerverkehrs nutzen und häufig in diesem Gebiet parken

 Die Anzahl der zu lit. c) zu gewährenden Pauschalierungen der Parkabgabe ist für alle Bildungseinrichtungen unbegrenzt, für alle anderen Arbeitsstätten mit maximal 40% der Bediensteten oder Mitarbeiter der betreffenden Arbeitsstätte vorerst begrenzt.

 Die gemäß lit d) zu gewährenden Pauschalierungen berechtigen nur zum Parken im Bereich der Lindestraße, von der Kreuzung mit der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung mit der Babenbergerstraße.

2) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der blauen Zone haben und eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F. nachweisen können, können ebenfalls eine Pauschalierung der Parkabgabe für die grüne Zone beantragen.

§ 5
Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

1) Parkscheinautomat:
 a) Die Entrichtung der Parkabgabe erfolgt durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben wird.
 b) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Fahrzeuglenker durch den Einwurf des, der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Betrages in einen dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu erfolgen.
 c) Durch den Münzeinwurf in den Parkscheinautomaten erhält der Abgabenpflichtige einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat und Tag, sowie die Uhrzeit für das minuten-genaue Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.
 d) Dieser Parkschein ist vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 e) Durch die Parkscheinautomaten erfolgt keine Wechselgeldrückgabe. Bei Einwurf einer höheren Abgabe als gemäß § 3 Abs.1 (jedoch mindestens um € 0,10) wird eine aliquote Erhöhung der Parkzeit vorgenommen (= Zeitzukauf).

2) Mobiltelefon (Handy-Parken):
 a) Zu Beginn des Parkvorganges ist dieser mittels Mobiltelefons bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben.
 b) Die Registrierung des Parkvorganges wird vom beauftragten Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.

3) Parkschein:

Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadt Melk aufgelegt werden. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadt Melk als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden. Auf diesen Parkscheinen ist der Zeitraum, für den die Abgabe entrichtet wurde (eine halbe Stunde, eine Stunde, zwei Stunden, ein Tag), ersichtlich zu machen.

4) Parkkarte:
Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichteten pauschalierten Parkabgaben ist eine gemäß § 4 Abs. 3 zu beantragende Parkkarte vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

5) Elektronische Kennzeichenerfassung
a) Die Entrichtung der Parkabgabe erfolgt in Kombination mit der elektronischen Registrierung der Kennzeichendaten des Abgabenpflichten, bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber. Die Freischaltung des Kennzeichens und damit die Erlaubnis zum Parken erfolgt erst nach Einzahlung der zu entrichtenden Gebühr und gilt ab dem Datum, an dem der Abgabenpflichtige den Bescheid erhalten hat.
b) Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichtete pauschalierte Parkabgabe wird das Kennzeichen durch die Parkraumüberwachungsorgane digital erfasst und abgefragt.

§ 6
Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Fahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Parkzone keine Abgabe zu entrichten.

§ 7
Überwachung

Die Überwachung der Entrichtung der Parkabgabe erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Gemeinde zu bestellen sind.

§ 8
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Melk vom 27.05.2025 außer Kraft. § 4 Abs 1 lit d) gilt bis 31.12.2026.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Stadtrat Gabriel KAMMERER wird dem Antrag bei 2 Gegenstimmen (durch Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER und Gemeinderat John HAAS) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (19) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Antrag 2:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die pauschalierte Kurzparkzonenabgabe in der BLAUEN ZONE für Neuanträge mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 gemäß dem Bericht zu erhöhen und folgende Verordnung zu beschließen:

Kurzparkzonenabgabeordnung

nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

§ 1
Kurzparkzonenabgabepflichtige Verkehrsflächen

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den nachfolgenden Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Kurzparkzonenabgabe erhoben:

Abbe Stadler-Gasse
Babenbergerstraße – von der Abbe Stadler-Gasse bis zur Kreuzung mit der Abt Karl-Straße
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz westlich der Bahnhofstraße
Fisolengasse – zwischen Babenbergerstraße und Keiblinger-Straße
Hauptplatz (ausgenommen Bereich Fußgängerzone)
Himmelreichstraße – ab der Einfahrt Krankenhausparkplatz bis zur Dr. Wilhelm Reich-Straße
Josef Dallinger-Straße samt dem angrenzenden Parkplatz (Grundstück Nr. 232/5, KG Melk)
Kirchenplatz (nicht enthalten ist ein Privatparkplatz der Gemeinde südlich der Kirche)
Krankenhausstraße – Parkplatz nördlich der Liegenschaft Krankenhausstraße 1 (Grundstück Nr. 72/2, KG Melk)
Kremser Straße – westlich der Liegenschaft Hauptplatz 1
Linzer Straße – zwischen Hauptplatz und der Kreuzung mit der Prinzlstraße
Wiener Straße – zwischen Rathausplatz und Kreuzung mit der Krankenhausstraße
Parkplätze Landesklinikum Melk „Gartenweg" und „Himmelreichstraße"
Parkplatz im südlichen Bereich der Abbe Stadler-Gasse (sogenannter „Sparkassenparkplatz"-nicht enthalten sind die im westlichen Teil situierten, nummerierten Stellplätze 1-21 der Gemeinde)
Parkplatz an der B1 nordöstlich der Aussichtsplattform bis zur Parkplatzeinfahrt von der B1 (so- genannter „Parkplatz Räcking 1")

§ 2
Kennzeichnung

Die kurzparkzonenabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO 1960 zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten „gültig an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und 13.30 und 18.00 Uhr, am Samstag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr", ausgenommen der Parkplatz nordöstlich der Aussichtsplattform bis zur Parkplatzeinfahrt von der B1, „Parkplatz Räcking 1" genannt, der den Zusatz zu enthalten hat „gültig an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und 13.30 und 18.00 Uhr". Des Weiteren ausgenommen sind die Parkplätze Landesklinikum Melk „Gartenweg" und „Himmelreichstraße" sowie die Josef Dallinger-Straße samt dem angrenzenden Parkplatz (Grundstück Nr. 232/5, KG Melk) die den Zusatz zu enthalten haben „gültig von Montag bis Sonntag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr".

§ 3
Höhe der Kurzparkzonenabgabe

1) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflächen mit € 0,60 für die erste Stunde festgesetzt, danach für jede weitere halbe Stunde € 0,90.

2) Für Inhaber einer Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 i.d.g.F. beträgt die pauschalierte Kurzparkzonenabgabe € 288,00 pro Jahr.

§ 4
Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

5) Parkscheinautomat:
 a) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben wird.
 b) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Fahrzeuglenker durch den Einwurf des, der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Betrages in einen dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu erfolgen.
 c) Durch den Münzeinwurf in den Parkscheinautomaten erhält der Abgabenpflichtige einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat und Tag, sowie die Uhrzeit für das minutengenaue Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.
 d) Dieser Parkschein ist vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 e) Durch die Parkscheinautomaten erfolgt keine Wechselgeldrückgabe. Bei Einwurf einer höheren Abgabe als gemäß § 3 Abs.1 (jedoch mindestens um € 0,10) wird eine aliquote Erhöhung der Parkzeit vorgenommen (= Zeitzukauf).

6) Mobiltelefon (Handy-Parken):
 a) Zu Beginn des Parkvorganges ist dieser mittels Mobiltelefons bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben.
 b) Die Registrierung des Parkvorganges wird vom beauftragten Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.

7) Parkschein:
 Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadt Melk aufgelegt werden. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadt Melk als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden. Auf diesen Parkscheinen ist der Zeitraum, für den die Abgabe entrichtet wurde (eine halbe Stunde, eine Stunde, zwei Stunden, ein Tag), ersichtlich zu machen.

8) Parkkarte:
 Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichteten pauschalierten Kurzparkzonenabgaben ist eine gemäß § 4 Abs. 3 zu beantragende Parkkarte vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

9) Elektronische Kennzeichenerfassung
 c) Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe erfolgt in Kombination mit einer elektronischen Registrierung der Kennzeichendaten des Abgabenpflichten, bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber. Die Freischaltung des Kennzeichens und damit die Erlaubnis zum Parken erfolgt erst nach Einzahlung der zu entrichtenden Gebühr und gilt ab dem Datum, an dem der Abgabenpflichtige den Bescheid erhalten hat.
 d) Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichtete pauschalierte Kurzparkzonenabgabe wird das Kennzeichen durch die Parkraumüberwachungsorgane digital erfasst und abgefragt.

§ 5
Ausnahmen

1) Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Fahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

2) Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 i.d.g.F. sind nur dann zu erteilen, wenn die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt und der Antragsteller keinen Parkplatz bei seinem Betriebsstandort zur Verfügung hat.

3) Handwerklich tätige Unternehmer können bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 i.d.g.F. einen Tagesparkschein oder Wochenparkschein erwerben. Die Höhe der Tagesparkabgabe beträgt € 5,00 und die für 6 aufeinander folgende Werktage (lediglich durch Sonn- und Feiertage unterbrochen) € 25,00.

§ 6
Überwachung

Die Überwachung der Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Stadtgemeinde Melk zu bestellen sind.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Melk vom 27.05.2025 außer Kraft.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Stadtrat Gabriel KAMMERER wird dem Antrag bei 2 Gegenstimmen (durch Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER und Gemeinderat John HAAS) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (19) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

16. Analyse zur Bürgerinformation, STANDORT+MARKT, Genehmigung

Bericht:

Der Referent berichtet über eine Analyse der Firma STANDORT + MARKT Beratungsges.m.b.H., Erzherzog-Wilhelm-Ring 2, A-2500 Baden, mit dem Titel „Auswirkungen durch städtebauliche Maßnahmen". Die Ergebnisse wurden bei den Bürger-Info-Veranstaltungen zum Thema „Boulevard" im August 2025 präsentiert. Die Kosten für die gegenständliche Analyse belaufen sich auf € 9.000,-- brutto.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Beauftragung der Firma STANDORT + MARKT Beratungsges.m.b.H., Erzherzog-Wilhelm-Ring 2, A-2500 Baden, mit einer Analyse zum Thema „Auswirkungen durch städtebauliche Maßnahmen" zu einem Preis von € 9.000,-- brutto nachträglich zu genehmigen.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Gemeinderat John HAAS wird dem Antrag bei 2 Stimmenthaltungen (SPÖ MELK, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Berichte – Stadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM

17. Abgaben, Indexanpassungen, Tarife und Verordnungen

17.1. Bücherei

Bericht:

Die Tarifordnung der Stadtbücherei Melk wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 06.11.2024 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 beschlossen.

Nunmehr wurden die nachstehenden Tarife indexiert (Steigerung von 4,12 %) und ergeben folgende Preise:

Einzelentlehnungen

	Spiele **neu** (derzeit)	Tonies* **neu** (derzeit)	Zeitschriften **neu** (derzeit)
Kinder bis 18 J.	**€ 1,50** (1,45)	**€ 2,25** (2,15)	**€ 2,25** (2,15)
Erwachsene	**€ 2,25** (2,15)	**€ 2,25** (2,15)	**€ 2,25** (2,15)

Dauerkarten für Bücher und Zeitschriften
ohne Einschränkung der Anzahl von Entlehnungen

Jahreskarte (gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum):

	derzeit	(valorisiert)	neu
Kinder und Jugendliche (bis 18 J.)	**€ 28,00**	(29,15,-)	€ 29,00
Erwachsene	**€ 59,00**	(61,45,-)	€ 62,00
Familien	**€ 74,00**	(77,00,-)	€ 77,00

E-Medien (nur in Verbindung mit Jahreskarte)	Kostenlos
Einschreibgebühr	Kostenlos

Entlehnungsdauer:

Bücher, Zeitschriften	14 Tage (mit Jahreskarte 30 Tage)
Spiele, Tonies	30 Tage

Säumnisgebühren:

Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonies:	im Ausmaß der Höhe einer Einzelentlehnung je Überschreitungswoche

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die obigen Tarifanpassungen zu genehmigen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Stadtrat Gabriel KAMMERER wird der Antrag einstimmig angenommen.

17.2. Marktgebühren

Bericht:

Die Verordnung zur Einhebung der Marktgebühren wurde zuletzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2024 angepasst. Da der Vergleichsindex seit diesem Zeitpunkt um 4,18 % gestiegen ist, wird eine Erhöhung der Marktgebühren wie folgt angestrebt:

1. pro Laufmeter des Marktstandes

a) Jahrmarkt (Kolomanikirtag)	**€ 7,00** € 6,77 (derzeit € 6,50)
b) Sondermärkte (Quasimärkte)	**€ 7,00** € 6,77 (derzeit € 6,50)
c) Wochenmarkt (Frischemarkt)	**€ 4,50** € 4,16 (derzeit € 4,00)
d) Bauernmarkt	**€ 4,50** € 4,16 (derzeit € 4,00)

2. Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktgebühr pro Quadratmeter der Einrichtung bemessen. In diesem Fall beträgt die Marktgebühr pro Quadratmeter

a) Jahrmarkt (Kolomanikirtag)	**€ 6,00** € 5,72 (derzeit € 5,50)
b) Sondermärkte (Quasimärkte)	**€ 6,00** € 5,72 (derzeit € 5,50)
c) Wochenmarkt (Frischemarkt)	**€ 3,50** € 3,12 (derzeit € 3,00)
d) Bauernmarkt	**€ 3,50** € 3,12 (derzeit € 3,00)

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die obigen Marktgebühren zu genehmigen und folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 in der derzeit gehenden Fassung und gemäß § 9 Z 2 der Marktordnung der Stadtgemeinde Melk vom 11.10.2017 sind in der Stadtgemeinde Melk folgende Marktgebühren einzuheben:

1) Pro Laufmeter des Marktstandes

a) Jahrmarkt (Kolomanikirtag)	€ 7,00
b) Sondermärkte (Quasimärkte)	€ 7,00
c) Wochenmarkt (Frischemarkt)	€ 4,50
d) Bauernmarkt	€ 4,50

2) Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktgebühr pro Quadratmeter der Einrichtung bemessen. In diesem Fall beträgt die Marktgebühr pro Quadratmeter

a) Jahrmarkt (Kolomanikirtag)	€ 6,00
b) Sondermärkte (Quasimärkte)	€ 6,00
c) Wochenmarkt (Frischemarkt)	€ 3,50
d) Bauernmarkt	€ 3,50

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt jene vom 06.11.2024 außer Kraft.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

17.3. Friedhofsgebühren

Bericht:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2024 wurde die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren beschlossen. Die entsprechende Änderung der Friedhofsgebührenordnung trat mit 01.01.2025 in Kraft. Im Zuge der Abgabenüberprüfung durch das Land Niederösterreich wurden wir darauf hingewiesen, dass das bestehende Defizit bei Friedhof auszugleichen ist. Daher ist nicht die ursprünglich auf Basis der Indexberechnung vorgesehene Erhöhung von 4,12 % vorzunehmen, sondern eine Anpassung der Friedhofsgebühren um 10 %, um das Defizit auszugleichen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Verordnung zu beschließen:

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Stadtgemeinde Melk

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

1) Grabstellengebühren
2) Verlängerungsgebühren
3) Beerdigungsgebühren
4) Enterdigungsgebühren
5) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer

§ 2

Die vorangeführten Gebühren 1) – 3) werden in nachstehender Höhe eingehoben:

Die Grabstellengebühr und Verlängerungsgebühr bezieht sich auf die Überlassung des Benützungsrechtes auf Erdgrabstellen bzw. sonstige Grabstellen auf 10 Jahre.

	Grabstellen-Gebühr	**Verlängerungs-Gebühr**	**Beerdigungs-Gebühr**
1) Erdgrabstellen zur Beerdigung bis zu zwei Leichen			
a) Reihengrab	**€ 194,--** € 176,--	**€ 194,--** € 176,--	**€ 890,--** € 809,--
b) Randgrab	**€ 446,--** € 405,--	**€ 446,--** € 405,--	**€ 890,--** € 809,--
c) Grab mit Wegplatten	**€ 1.504,--** € 1.367,--	**€ 446,--** € 405,--	**€ 890,--** € 809,--
d) Mauergrab	**€ 890,--** € 809,--	**€ 890,--** € 809,--	**€ 890,--** € 809,--
2) Sonstige Grabstellen			
a) Urnengräber (zur Beisetzung bis zu 8 Urnen)	**€ 720,--**	**€ 194,--**	**€ 278,--**

	€ 654,--	€ 176,--	€ 253,--
b) Urnenwände (zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen)			
• Untere Reihe	**€ 1.046,--** € 951,--	**€ 594,--** € 540,--	**€ 278,--** € 253,--
• Mittlere Reihe	**€ 1.195,--** € 1.086,--	**€ 594,--** € 540,--	**€ 278,--** € 253,--
• Obere Reihe	**€ 1.344,--** € 1.222,--	**€ 594,--** € 540,--	**€ 278,--** € 253,--
c) Doppelurnengrab (zur Beisetzung bis zu 6 Urnen)	**€ 2.095,--** € 1.904,--	**€ 908,--** € 825,--	**€ 278,--** € 253,--
d) Trauerinsel (zur Beisetzung bis zu 4 Urnen)	**€ 1.465,--** € 1.332,--	**€ 628,--** € 571,--	**€ 278,--** € 253,--
e) Grüfte (zur Beisetzung bis zu 2 Leichen)	**€ 3.686,--** € 3.351,--	**€ 1.227,--** € 1.115,--	**€ 339,--** € 308,--
f) Grüfte (zur Beisetzung bis zu 6 Leichen)	**€ 7.368,--** € 6.698,--	**€ 2.456,--** € 2.233,--	**€ 339,--** € 308,--
g) Grüfte (zur Beisetzung bis zu 9 Leichen)	**€ 11.052,--** € 10.047,--	**€ 3.686,--** € 3.351,--	**€ 339,--** € 308,--

Die Beerdigungsgebühr für Urnen in Erdgräbern und Grüften beträgt je Urne	**€ 278,--** € 253,--
Die Beerdigungsgebühren erhöhen sich für:	
a) Durchführung kleinerer Arbeiten	
kleinere Schremm-Arbeiten bei Fundamenten Entfernen und Wiederversetzen eines Sturzes Entfernen und Wiederversetzen eines Teildeckels welcher max. 1/3 der Grabfläche abdeckt, Entfernen und Wiederversetzen von Einlegeleisten bei Kiesanlagen etc.	**€ 232,--** € 211,--
b) Abtragen und Wiederversetzen	
eines Gruftdeckels (in mehreren Teilen) eines blinden Gruftdeckels, welcher mehr als 2/3 der Grabfläche abdeckt	**€ 487,--** € 443,--
c)	
Abtragen eines einfachen Grabes Entfernung des Plattenfundamentes Fundament machen Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	**€ 1.081,--** € 983,--

d)	
Abtragen eines einfachen Grabes mit Deckel Entfernung des Plattenfundamentes Fundament machen Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	**€ 1.143,--** € 1.039,--
e)	
Abtragen eines Doppelgrabes Entfernung des Plattenfundamentes Fundament machen Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt j) kombinierbar)	**€ 1.357,--** € 1.234,--
f)	
Abtragen eines Doppelgrabes mit Deckel Entfernung des Plattenfundamentes Fundament machen Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt j) kombinierbar)	**€ 1.504,--** € 1.367,--
g) Beisetzung an Freitagen ab 12.00 Uhr	**€ 270,--** € 245,--
h) Entfernung und Entsorgung einer Kiesanlage inkl. Vlies	**€ 210,--** € 191,--
i) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundamentes inkl. Entsorgung sowie Liefern eines Plattenfundamentes für ein Einzelgrab	**€ 530,--** € 482,--
j) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundamentes inkl. Entsorgung sowie Liefern eines Plattenfundamentes für ein Doppelgrab	**€ 728,--** € 662,--

§ 3

Die im § 1 angeführten Gebühren 4) und 5) werden in nachstehender Höhe eingehoben:

Die Enterdigungsgebühr beträgt bei allen Gräbern	**€ 1.481,--** € 1.346,--
Die Enterdigungsgebühr beträgt für Urnen	**€ 278,--** € 253,--

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer beträgt je angefangenen Tag	**€ 62,--** € 56,--

§ 4

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt jene außer Kraft, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.11.2024 beschlossen hat.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat John HAAS und Stadträtin Ute REISINGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

17.4. Hundeabgabe

Bericht:

Die zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 06.11.2024 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 beschlossene jährliche Hundeabgabe wurde anhand der aktuellen Indexentwicklung überprüft. Die Berechnung zeigt eine Steigerung von 4,18 % seit diesem Beschluss. Daher sollen die Abgabentarife entsprechend angepasst und wie folgt neu festgesetzt werden.

Abgabentarif pro Hund und Jahr	**neu ab 01.01.2026**	**derzeit**
a) für Nutzhunde	**€ 6,54**	€ 6,54
b) für alle übrigen Hunde	**€ 57,00**	€ 54,00
c) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	**€ 230,00**	€ 220,00

Daher sollen durch nachstehende Verordnung durch den Gemeinderat neue Abgabentarife erlassen und sonach der Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung vorgelegt werden. Die Hundeabgabe für Nutzhunde ist landesgesetzlich geregelt und darf derzeit € 6,54 jährlich nicht übersteigen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, mit Wirksamkeitsbeginn 01.01.2026 eine Neufestsetzung der jährlich zu leistenden Hundeabgabe durch Erlassung folgender Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

betreffend die Erhebung der Hundeabgabe gemäß dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die Hundeabgabe wird für alle Hunde eingehoben (§ 1 Abs. 3 NÖ Hundeabgabegesetz).

§ 2

Die Abgabe beträgt pro Hund und Jahr:

a) für Nutzhunde	**€ 6,54**
b) für alle übrigen Hunde	**€ 57,--**
c) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	**€ 230,--**

In der Hundeabgabe ist das Entgelt für die Hundeabgabemarke nicht enthalten.

§ 3

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält.

§ 4

Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist bei der Abgabebehörde innerhalb der Fälligkeitsfrist schriftlich zu beantragen (§ 5 NÖ Hundeabgabegesetz).

§ 5

Die Fälligkeit der Hundeabgabe richtet sich nach § 6 des NÖ Hundeabgabegesetzes. Im Falle des Erwerbes des Hundes oder des Zuzuges während des Jahres, ist die Abgabe innerhalb eines Monates nach dem Erwerb zu entrichten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt jene vom 06.11.2024 außer Kraft.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

18. Sitzungssaal, Erhöhung Saalmiete

Bericht:

Im Rahmen der Standesamtsbesprechung am 21.10.2025 wurde unter Berücksichtigung der laufenden Konsolidierungsmaßnahmen sowie der zuletzt erfolgten Erhöhung am 07.03.2022 (von € 75,-- auf € 100,--) beschlossen, die Saalmiete für den Sitzungssaal im ersten Stock des Rathauses von bisher € 100,-- auf künftig € 140,-- anzuheben. Die beschlossene Anpassung soll ab dem 01.01.2026 für sämtliche Neubuchungen gelten.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Saalmiete für den Sitzungssaal im ersten Stock des Rathauses ab dem 01.01.2026 auf € 140,-- anzuheben.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat Leopold EMMINGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

Bericht – Gemeinderat Mag. Stefan BUCHEGGER

19. Prüfungsausschuss vom 25.11.2025

Bericht:

Der Referent berichtet, dass der Prüfungsausschuss über das Ergebnis seiner 4. Sitzung vom 25.11.2025 den nachfolgenden schriftlichen Bericht ausgefertigt hat:

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Dienstag, den 25. November 2025

im

Sitzungszimmer, Rathaus, 2. Stock

stattgefundene

4. Sitzung des Prüfungsausschusses
gem. § 82 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Beginn: 16.19 Uhr
Ende: 17.41 Uhr

Vorsitz:
Gemeinderat Mag. Stefan BUCHEGGER

Anwesend waren weiters:
Gemeinderätin Dr. Astrid NIEDERMAYER, Vorsitzender-Stellvertreterin
Gemeinderat Johannes EBNER
Gemeinderätin Edith WIEDER
Gemeinderätin Birgit ZÖCHLING, MA
Gemeinderätin Ing. Jennifer ILCK-KAINBACHER, MSc

Entschuldigt:
Gemeinderat Mag. John HAAS

Auskunftspersonen:
Zu TOP 2: Maria HELL, MSc
Zu TOP 4: Stadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM

Schriftführerin:
Finanzdirektorin Klaudia ULRICHSHOFER

TAGESORDNUNG:

1) Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 01. September 2025
2) Prüfung der Hauptkassa
3) Prüfung TV-Einschaltungen
4) Prüfung des Voranschlags 2026
5) Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. 1 der TO – Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 01. September 2025:

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2 der TO – Prüfung der Hauptkassa

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass Frau Maria HELL, MSc, zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

Auf Verlangen der Ausschussmitglieder werden, die in der Hauptkassa vorhandenen Banknoten und Münzen, gezählt. Hieraus ergibt sich ein Kassenbestand von € 134,14.

Frau HELL berichtet über die Kassengebarung und beantwortet einzelne Fragen der Ausschussmitglieder.

Prüfungsergebnis:

Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa in der Abteilung Finanzen ergab ein Guthaben in Höhe von € 134,14.

Dieser Betrag stimmt mit den Aufzeichnungen im elektronischen Kassabuch überein.

Pkt. 3 der TO – Prüfung TV-Einschaltungen

Der Vorsitzende bittet um Vorlage, der zu den TV-Einschaltungen aufbereiteten Unterlagen, welche als Beilage zum Protokoll angefügt werden.

Der Vorsitzende berichtet, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits im Gemeinderat vom 26.06.2025 behandelt wurde. Der Vorsitzende verliest aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 26.06.2025 den diesem Punkt entsprechenden Abschnitt und kontrolliert mit den anwesenden Ausschussmitgliedern die vorgelegten Rechnungen und Summen. Diese Summen stimmen mit den im Gemeinderatsprotokoll inkludierten Beträgen überein. Anschließend verliest er E-Mails der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der ausgelagerten Gesellschaften, in welchen diese bestätigen, dass im relevanten Zeitraum in den GmbHs keine Ausgaben für Gemeinde TV und AP-Media getätigt wurden.

Gemeinderat EBNER bittet folgende Feststellung aufzunehmen: Laut mehrheitlichen Beschlusses des Gemeinderates vom 26.6.2025, siehe Gemeinderatsprotokoll, ist eine Richtigstellung noch immer ausständig. Dieser Feststellung stimmen die anwesenden Ausschussmitglieder BUCHEGGER, NIEDERMAYER, EBNER, WIEDER, und ZÖCHLING zu. Gemeinderätin, Jennifer ILCK-KAINBACHER, MSc, stimmt dieser Feststellung nicht zu und bittet um Anfügen des Hinweises, wo in der Gemeindeordnung steht, dass dieser, im Gemeinderat 26.6.2025 getroffene Beschluss, laut NÖ Gemeindeordnung zulässig ist.

Nach Wortmeldungen von BUCHEGGER, EBNER, NIEDERMAYER, ILCK-KAINBACHER, ZÖCHLING und WIEDER wird auf Antrag des Vorsitzenden folgendes Prüfungsergebnis festgestellt:

Die vorgelegten Unterlagen wurden überprüft und die Summengleichheit mit jenen Beträgen, welche im Gemeinderatsprotokoll vom 26.6.2025 angeführt wurden, festgestellt. Die schriftlichen Bestätigungen der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen bestätigen, dass es darüber hinaus keine weiteren Beauftragen gab.

Pkt. 4 der TO – Prüfung des Voranschlags 2026

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass STR Mag. Nikolaus WEINWURM zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Herr STR WEINWURM erläutert den Entwurf des Voranschlages 2026 und beantwortet einzelne Fragen der Ausschussmitglieder.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte BUCHEGGER, ILCK-KAINBACHER, WIEDER, EBNER und ZÖCHLING ergibt sich folgendes

Prüfungsergebnis:

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages 2026 wurde überprüft. Alle gestellten Fragen konnten zufriedenstellend beantwortet werden.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Entwurf des Voranschlages 2026 zur Kenntnis. Der Vorsitzende bedankt sich bei Finanzstadtrat Mag. WEINWURM und der Finanzabteilung für die Erstellung des Entwurfes des Voranschlags 2026, und verabschiedet STR Mag. Nikolaus WEINWURM.

Pkt. 5 der TO – Allfälliges

Der Vorsitzende fragt alle anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, ob es noch Wortmeldungen gibt.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt allen Teilnehmern für die Sitzungsteilnahme.

Der Vorsitzende
Mag. Stefan BUCHEGGER
Gemeinderat

Das Ausschussmitglied
Edith WIEDER
Gemeinderätin

Das Ausschussmitglied
Ing. Jennifer ILCK-KAINBACHER, MSc
Gemeinderätin

Das Ausschussmitglied
Dr. Astrid NIEDERMAYER
Gemeinderätin

Das Ausschussmitglied
Johannes EBNER
Gemeinderat

Das Ausschussmitglied
Birgit ZÖCHLING, MA
Gemeinderätin

Die Schriftführerin
Klaudia ULRICHSHOFER
Finanzdirektorin

Von Vizebürgermeister und Kassenverwalterin wurde am 01.12.2025 im Sinne des § 82 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung folgende schriftliche Äußerung abgegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zunächst bestätigen wir den Erhalt der Niederschrift über die am 25. November 2025 durchgeführte 4. Sitzung des Prüfungsausschusses.

Wir danken dem Prüfungsausschuss für die Durchführung der Kassaprüfung und die damit verbundenen beiden Feststellungen hinsichtlich des Guthabens in Höhe von € 134,14 und die Übereinstimmung dieses Betrages mit den Aufzeichnungen im elektronischen Kassabuch.

Den mit diesen Aufgaben betrauten MitarbeiterInnen der Abteilung Finanzen danken wir für ihre gewissenhafte und genaue Arbeit.

Hinsichtlich des Tagesordnungspunktes „Prüfung TV-Einschaltungen" danken wir dem Prüfungsausschuss für die Überprüfung und freuen uns, dass diese schlüssig erklärt werden konnten.

Zu dem Ersuchen um Aufklärung seitens Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER, MSc, ob der im Gemeinderat am 26.6.2025 getroffene Beschluss zulässig war, wird folgendes mitgeteilt:

Nach Ergehen einer Aufsichtsbeschwerde des SPÖ-Gemeinderatsklubs am 09.09.2025 erging seitens der Aufsichtsbehörde/BH Melk am 21.11.2025 eine schriftliche Antwort an die Stadtgemeinde Melk sowie an den SPÖ-Gemeinderatsklub. Darin wurde festgehalten, dass bei den vorgelegten Beschlüssen des Stadt- und Gemeinderates keine Rechtswidrigkeit verortet werden konnte, da im Rahmen seines Resolutionsrechtes der Gemeinderat dafür zuständig ist.

Zudem danken wir für die Überprüfung des Entwurfes des Voranschlags 2026, die Feststellungen dazu und dessen Kenntnisnahme.

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung wird die Ausschussniederschrift samt dieser Äußerung dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

i.V.

Wolfgang KAUFMANN	FD Klaudia ULRICHSHOFER
Vizebürgermeister	Kassenverwalterin

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 25.11.2025 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Nach Wortmeldungen von Gemeinderat John HAAS, Gemeinderat Johannes EBNER, Gemeinderat Leopold EMMINGER und Stadtrat Gabriel KAMMERER wird dem Antrag bei 1 Stimmenthaltung (FPÖ, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) und 2 Gegenstimmen (SPÖ MELK) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (19) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Berichte – Stadtrat Rudolf KUNTNER

20. Traktor Eislaufplatz, Anmietung, Genehmigung

Dieser Tagesordnungspunkt wird aufgrund der Abwesenheit von Stadtrat Rudolf KUNTNER von Stadtrat Nikolaus WEINWURM vorgetragen.

Bericht:

Der Referent erinnert an den Beschluss des Stadtrates vom 16.10.2025, gemäß dem eine Ersatzlösung für den Traktor für den Eislaufplatz mit einer maximalen Kostendeckung von € 3.500,-- genehmigt wurde. Am 14.11.2025 wurde seitens der Firma Landtechnik SCHERNDL-FIGL GmbH, Wilhersdorf 11, 3231 St. Margarethen an der Sierning, ein Ersatzangebot für eine Leihmiete bis zum 15.02.2026 in der Höhe von € 3.750,-- vorgelegt. Aufgrund der bevorstehenden Öffnung des Eislaufplatzes und des dafür benötigten Traktors wurde die Beauftragung bereits veranlasst.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Beauftragung der Firma Landtechnik SCHERNDL-FIGL GmbH, Wilhersdorf 11, 3231 St. Margarethen an der Sierning, in Höhe von € 3.750,-- netto nachträglich zu genehmigen sowie dem Mietvertrag zuzustimmen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Stadtrat Mario SATTLER wird der Antrag einstimmig angenommen.

Berichte – Stadtrat René REINMÜLLER

21. Gastgarten, Wintersaison, Verordnung

Stadtrat René REINMÜLLER hat wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht mitgewirkt und den Sitzungssaal verlassen.

Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN übernimmt die Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht:

In Ergänzung zur bestehenden Gastgartenverordnung vom 06.11.2024 sollen für die Wintermonate verminderte Gebühren festgelegt werden.

Zukünftig soll der Gastgartenbetreiber in den Monaten November, Dezember, Jänner, Februar und März die Möglichkeit haben den Gastgarten zu einem verminderten Tarif zu betreiben. Dieser Tarif soll 25 % vom Normaltarif betragen.

Weiters soll der Betreiber die Möglichkeit haben, die für die Sommermonate genehmigte Fläche in der Wintersaison zu verringern. Die Gastgartenfläche kann wie üblich in 10 m² Schritten angemeldet werden. Eine Meldung für die Wintermonate ist nur im Ganzen möglich, und nicht über einzelne Monate.

Entgegen der Empfehlung des Stadtrates, wird die Verpflichtung der Gastgartenbetreiber zur Schneeräumung nicht in die Verordnung aufgenommen, da in der gegenständlichen Verordnung lediglich Tarife festgelegt werden. Die Verpflichtung der Gastgartenbetreiber zur Schneeräumung wird zukünftig in den Bewilligungsbescheid als Auflage integriert werden.

Eine rechtliche Prüfung der vom Stadtrat empfohlenen Verankerung einer Valorisierung in der gegenständlichen Verordnung hat ergeben, dass dies nicht zulässig ist.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die bestehende Verordnung vom 06.11.2024 mit Wirksamkeit vom 01.01.2026 in der Weise abzuändern, dass für die Wintermonate November bis März reduzierte Gastgartentarife in der Höhe von 25 % des Normaltarifs zu bezahlen sind, in die Genehmigungsbescheide für die Gastgärten eine Schneeräumpflicht im Winter aufzunehmen und die folgende Verordnung zu genehmigen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2.

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangenen 10 m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat (von April bis Oktober)

a.	im „Kerngebiet" (dieses Gebiet umfasst Rathausplatz, Hauptstraße, Hauptplatz, Linzerstraße vor Liegenschaften mit Hausnummern 1 und 2, Sterngasse)	**€ 62,00**
b.	im „Innenstadtbereich" (dieses Gebiet umfasst die Wienerstraße bis zur Kreuzung mit der Jakob Prandtauer-Straße, Kremserstraße, Linzerstraße vor Liegenschaften mit Hausnummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, Nibelungenlände, Rollfährestraße, Kolomaniau)	**€ 44,00**
c.	im übrigen Gemeindegebiet	**€ 25,00**

Abweichend davon gelten für die Monate November bis März folgende Tarife:

a.	im „Kerngebiet" (dieses Gebiet umfasst Rathausplatz, Hauptstraße, Hauptplatz, Linzerstraße vor Liegenschaften mit Hausnummern 1 und 2, Sterngasse)	**€ 15,50**
b.	im „Innenstadtbereich" (dieses Gebiet umfasst die Wienerstraße bis zur Kreuzung mit der Jakob Prandtauer-Straße, Kremserstraße, Linzerstraße vor Liegenschaften mit Hausnummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, Nibelungenlände, Rollfährestraße, Kolomaniau)	**€ 11,00**
c.	im übrigen Gemeindegebiet	**€ 6,25**

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat Stefan BUCHEGGER, Stadträtin Ute REISINGER und Stadtrat Mario SATTLER wird der Antrag einstimmig angenommen.

Berichte – Stadträtin DI Ute REISINGER

22. Teilungsplan GZ 6605-21 vom 09.09.2021 Grundabtretung Einfahrt Wildbachverbauung, J. Adlmanseder-Straße, GSt. 269/1

22.1. Teilungsplan, Erneuerung

Bericht:

Die Referentin erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 12.12.2024, TOP 22.a, in welcher der gegenständliche Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Nibelungenlände 7A/4, 3390 Melk, GZ. 6605-21, KG Melk, vom 09.09.2021, beschlossen wurde.

Durch die verzögerte Unterfertigung der Genehmigung der Abtretungsvereinbarung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, ist die Genehmigung dieses Teilungsplanes abgelaufen und muss daher mit gleichem Inhalt neu beschlossen werden.

Das Trennstück 1 mit einem Ausmaß von 90 m² wird dem Grundstück 270, KG Melk, Stadtgemeinde Melk, Öffentliches Gut, abgeschlagen und dem Grundstück 269/1, KG Melk, Republik Österreich, zugeschlagen.

Das Trennstück 2 mit einem Ausmaß von 1 m² wird dem Grundstück 270, KG Melk, Stadtgemeinde Melk, Öffentliches Gut, abgeschlagen und dem Grundstück 299/1, KG Melk, Hofer KG, zugeschlagen.

Das Trennstück 3 mit einem Ausmaß von 8 m² wird dem Grundstück 299/1, KG Melk, Hofer KG, abgeschlagen und dem Grundstück 269/1, KG Melk, Republik Österreich, zugeschlagen.

Über die Grundabtäusche wurde eine eigene Übertragungsvereinbarung erstellt.

Weiters werden die Trennstücke 1 und 2 dem öffentlichen Gut entwidmet.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH, Nibelungenlände 7A/4, 3390 Melk, GZ. 6605-21, KG Melk, vom 09.09.2021, neuerlich zu genehmigen und der Entwidmung der Trennstücke 1 und 2 aus dem öffentlichen Gut sowie der grundbücherlichen Durchführung zuzustimmen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

22.2. Übertragungsvereinbarung

Bericht:

Um den obigen Teilungsplan umzusetzen, bedarf es einer Übertragungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Melk (Öffentliches Gut), der Republik Österreich (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft – Wildbach und Lawinenverbauung), Stubenring 1, 1010 Wien, sowie der HOFER Kommanditgesellschaft, FN 580006a des Landesgerichts Wels, Hofer Straße 1, 4642 Sattledt.

Die Referentin erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 12.12.2024, TOP 22.b, in welcher eine mittlerweile überarbeitete Version der Übertragungsvereinbarung beschlossen wurde.

In der vorliegenden Übertragungsvereinbarung wurde die Bezeichnung des Ministeriums geändert, inhaltlich blieb die Vereinbarung unverändert.

Die Stadtgemeinde Melk (Öffentliches Gut) tritt das Trennstück 1 des GSt. 270, Grundbuch 14165 Spielberg, im Ausmaß von 90 m² unentgeltlich an die Republik Österreich (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft – Wildbach und Lawinenverbauung) ab.

Die Stadtgemeinde Melk (Öffentliches Gut) tritt das Trennstück 2 des GSt. 270, Grundbuch 14165 Spielberg, im Ausmaß von 1 m² unentgeltlich an die HOFER Kommanditgesellschaft ab.

Die Kosten für die Vertragserrichtung und die grundbücherliche Durchführung sowie die Gebühren für die Beglaubigung der Unterschriften trägt die Stadtgemeinde Melk.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die gegenständliche Übertragungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Melk (Öffentliches Gut), der Republik Österreich (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft – Wildbach und Lawinenverbauung), Stubenring 1, 1010 Wien, sowie der HOFER Kommanditgesellschaft, FN 580006a des Landesgerichts Wels, Hofer Straße 1, 4642 Sattledt, zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

22.3. Servitutsvertrag

Bericht:

In Umsetzung des obigen Teilungsplanes soll ein Servitutsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Melk und der Republik Österreich (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft – Wildbach und Lawinenverbauung), Stubenring 1, 1010 Wien, abgeschlossen werden.

Die Referentin erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 12.12.2024, TOP 22.c, in welcher eine mittlerweile überarbeitete Version des Servitutsvertrages beschlossen wurde.

Im vorliegenden Servitutsvertrag wurde die Bezeichnung des Ministeriums geändert und eine planliche Darstellung des Hydranten aufgenommen, inhaltlich blieb der Vertrag unverändert.

In diesem Vertrag räumt die Republik Österreich der Stadtgemeinde Melk ob des Trennstücks 1 des GSt. 269/1, Grundbuch 14165 Spielberg, das Recht zum Betrieb und zur Erhaltung einer Wasserleitung und zum Aufstellen und Halten eines Hydranten ein.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages auflaufenden Kosten sowie die Kosten der Beglaubigungen und grundbücherlichen Durchführung trägt die Stadtgemeinde Melk.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den gegenständlichen Servitutsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Melk und der Republik Österreich (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft – Wildbach und Lawinenverbauung), Stubenring 1, 1010 Wien, zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

23. Flächenwidmungsplan 2997

Bericht:

Die Referentin berichtet über die Änderungspunkte des Verfahrens GZ. 2997 zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes in der KG Melk und KG Pöverding.

Der Änderungspunkt 1 umfasst die Änderungen für den "Klangkörper". Das Grundstück der ehemaligen Jugendherberge Gst. 319/1 soll von BK zu BKN-2,5 umgewidmet werden. Zur Sicherung des Bestandes soll das Gst. 320/1 von BK zu BKN-2,0 geändert werden.

Der Änderungspunkt 2 umfasst Änderungen im Bereich des Löwenparks bis zur Kreuzung mit der Hummelstraße. Hier sollen die Widmungen von BK-Handel auf BKN-1,2-Handel (Löwenpark) und von BK-Handel auf BKN-2,5-Handel (Libro) geändert werden. Es handelt sich hierbei um ein Nachverdichten in der Bebauung.

Der Änderungspunkt 3 umfasst die Änderung auf dem Gst. .337 (ehemals SCHNABL) für eine Teilfläche von BK auf VÖ (Verkehrsfläche öffentlich). Dies ist für die Neugestaltung des Kreuzungsbereiches „Hummelstraße - Abt Karl Straße" notwendig.

Der Änderungspunkt 4 umfasst eine Anpassung in der KG Pöverding im Bereich einer Sackgasse. Bei einer Naturstandmessung wurde festgestellt, dass Bereinigungen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan notwendig sind. Ein Umkehrplatz wurde nicht am zuerst festgelegten Platz, sondern weiter hinten errichtet. Ein Teil des Weges wird durch einen Grundstückseigentümer genutzt und soll auch von diesem übernommen werden. So sollen Flächen von VÖ zu BA und von GLF zu VÖ umgewidmet werden.

Die öffentliche Auflage dauerte von 30.09.2025 bis 12.11.2025.

Die am 02.12.2025 eingelangte Stellungnahme der Abteilung BD1 Weltkulturerbe wurde als letzte fehlende Stellungnahme in die Empfehlung der SCHEDLMAYER Raumplanung ZT GmbH, Parkstraße 5, 3382 Loosdorf, eingearbeitet. Der Abschlussbericht der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Antrag 1:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Änderungspunkte des Verfahrens GZ. 2997 zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes in der KG Melk zu genehmigen und folgende Verordnungen zu beschließen:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Melk abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt. (erst bei Kundmachung ergänzen!!)

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei 2 Stimmenthaltungen (SPÖ MELK, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Antrag 2:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Änderungspunkte des Verfahrens GZ. 2997 zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes in der KG Pöverding zu genehmigen und folgende Verordnungen zu beschließen:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Pöverding abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt. (erst bei Kundmachung ergänzen!!)

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

24. Bebauungsplan 2997

Bericht:

Die Referentin berichtet über die Änderungspunkte des Verfahrens GZ. 2997 zur Abänderung des Bebauungsplanes in der KG Melk, KG Pöverding und KG Spielberg.

Der Änderungspunkt 1 umfasst die Änderungen für den "Klangkörper", die Anpassung des Bestandes der WET-Bauten, sowie eine Änderung für das Grundstück der Stadtkapelle sowie des dahinterliegenden Parkplatzes, um hier eine Erweiterung des Löwenparks zu

ermöglichen. Hierbei handelt es sich um Änderungen bei den Bebauungshöhen sowie um Neufestlegungen und Streichung der Baufluchtlinien.

Der Änderungspunkt 2 umfasst den Bereich der Hummelstraße: Um den Ausbau des Libro auch an die südseitige Grundgrenze zu ermöglichen, wird dieses Grundstück von 80 % auf 90 % Bebauungsdichte, sowie von gekuppelter auf geschlossene Bauweise geändert. In diesem Zuge ist auch die Anpassung des nördlich davon gelegenen Grundstückes der Arbeiterkammer und des südlich davon gelegenen Grundstückes des Turnvereins von gekuppelter auf einseitig offene Bauweise notwendig.

Der Änderungspunkt 3 umfasst die Änderung auf dem Gst. .337 (ehemals SCHNABL) im Bezug auf die Neufestlegung und Streichung von Baufluchtlinien. Dies ist für die Neugestaltung des Kreuzungsbereiches „Hummelstraße - Abt Karl Straße" notwendig.

Der Änderungspunkt 4 umfasst die Änderungen in der KG Pöverding. Hierbei werden Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien abgeändert.

Der Änderungspunkt 5 umfasst Änderungen in der KG Spielberg im Bereich der Industriestraße. Um eine bessere Bebauung der Gst. 352/1 und 353 nach der Vereinigung zu ermöglichen, soll die Bebauungsdichte von 30 % auf 50 % angepasst werden. Weiters soll die Baufluchtlinie in einem Teilbereich der Gst. 353 und 286/2 von 4 m auf 1,5 m verringert werden.

Die öffentliche Auflage dauerte von 30.09.2025 bis 12.11.2025.

Die am 02.12.2025 eingelangte Stellungnahme der Abteilung BD1 Weltkulturerbe wurde als letzte fehlende Stellungname in die Empfehlung der SCHEDLMAYER Raumplanung ZT GmbH, Parkstraße 5, 3382 Loosdorf, eingearbeitet. Der Abschlussbericht der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Antrag 1:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Änderungspunkte des Verfahrens GZ. 2997 zur Abänderung des Bebauungsplanes in der KG Melk und KG Spielberg zu genehmigen und folgende Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Bebauungsplan planlich für die Katastralgemeinden Melk und Spielberg abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

(2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat Stefan BUCHEGGER wird dem Antrag bei 2 Stimmenthaltungen (SPÖ MELK, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Antrag 2:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Änderungspunkte des Verfahrens GZ. 2997 zur Abänderung des Bebauungsplanes in der KG Pöverding zu genehmigen und folgende Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Bebauungsplan planlich für die Katastralgemeinde Pöverding abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

(2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

Berichte – Stadtrat Mario SATTLER

25. EEG Melk, Eintritt der Stadtgemeinde Melk

Bericht:

Aufgrund der für regionale EEG seit heuer gültigen Netzkostenersparnis von ca. € 0,055 brutto pro kWh ist die Bürgerenergiegemeinschaft (BEG), in der aktuell die Stadtgemeinde Melk Mitglied ist, nicht mehr sinnvoll zu betreiben, weil es bei der BEG keine Netzkostenersparnis gibt. Deshalb hat der Vorstand der BEG Melk beschlossen, diese mit 31.12.2025 aufzulösen.

In der EEG ist für 2026 mit folgendem Tarif zu rechnen:

- € 1,-- pro Zählpunkt und Monat
- € 0,105 pro kWh netto => € 0,126 pro kWh brutto

In der BEG war zuletzt zwar der Preis € 0,07 pro kWh netto => € 0,084 pro kWh brutto, aber € 0,126 – € 0,055 => € 0,071 pro kWh brutto. Dieser Wert ist somit günstiger als € 0,084 pro kWh brutto.

Der EVN-Gemeindetarif wird für das Jahr 2026 bei ca. € 0,095 bis € 0,10 netto pro kWh liegen, also ähnlich dem der EEG, aber auch ohne Netzkostenersparnis. Also würde ein Teil günstiger nun aus der EEG (statt BEG) bezogen werden und der Rest wie bisher bei der EVN.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, dem Wechsel der Stadtgemeinde Melk von der BEG zur EEG bis spätestens 31.12.2025 zuzustimmen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat John HAAS und Gemeinderätin Birgit ZÖCHLING wird der Antrag einstimmig angenommen.

Berichte – Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN

26. Dienstrecht NEU, Optionsanträge, pauschalierte Überstundenentschädigung (NÖ GBedG 2025), Winter- und Bereitschaftsdienst (Dringlichkeitsantrag)

Der Vorsitzende verweist diesen Tagesordnungspunkt gemäß § 47 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung in den nicht-öffentlichen Teil dieser Gemeinderatssitzung.

27. ABA Melk, Kläranlage, Neubau, Werkvertrag (Dringlichkeitsantrag)

Der Vorsitzende verweist diesen Tagesordnungspunkt gemäß § 47 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung in den nicht-öffentlichen Teil dieser Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende

Wolfgang KAUFMANN, MSD

Die Stadträtin

DI Ute REISINGER

Der Stadtrat

Dr. Gabriel KAMMERER

Der Stadtrat

Rudolf KUNTNER

Der Gemeinderat

Leopold EMMINGER

Der Schriftführer

Dr. Markus MÜLLSCHITZKY

SPÖ Gemeinderatsklub Melk
p.A. Kirchenplatz 6, 3390 Melk
Zustellungsbevollmächtigter: Leopold Emminger
E-Mail: spoemelk@gmail.com

An die
Stadtgemeinde Melk
Rathausplatz 11, 3390 Melk
E-Mail: buergermeisterbuero@stadt-melk.at

Melk, am 11. Dezember 2025
per E-Mail ergangen

Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Sitzungsteils der 5. Sitzung des Gemeinderates am 23. Oktober 2025 gemäß §53 NÖ Gemeindeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

gemäß § 53 der NÖ Gemeindeordnung erheben die unten unterzeichneten Gemeinderäte fristgerecht folgende Einwendung(en) gegen den Inhalt des Protokolls des öffentlichen Sitzungsteil der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2025.

Einwendung 1: Fehlerhafte Bezeichnung des Protokolls

Mangel: Das Protokoll wird auf Seite 1 als Protokoll einer „Gemeindesitzung" benannt.

Begründung: Es handelte sich um eine Gemeinderatssitzung.

Ziel der Einwendung: Es soll eine Korrektur auf „Gemeinderatssitzung" erfolgen.

Einwendung 2: Fehlende Nennung des Antragsstellers in TOP 4

Mangel: Der Antragssteller des Zusatzantrages zu TOP 4 (Seite 6) wurde nicht vermerkt.

Begründung: Im Sinne der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Verantwortlichkeit muss festgehalten werden, wer welchen Antrag stellt.

Ziel der Einwendung: Es soll eine Korrektur auf

> „Zusatzantrag GR Leopold EMMINGER: Der zuständige Ausschuss möge überprüfen, ob auf Öffentlichem Gut zwei Behindertenparkplätze errichtet werden können"

durchgeführt werden.

Einwendung 3: Unvollständige bzw. inkorrekte Schilderung der Vorgänge

Mangel: Das Protokoll schildert das Sitzungsgeschehen nicht den Tatsachen entsprechend (TOP 7, Seite 16).

Konkret betrifft dies folgende Stelle (2. Absatz):

> „Aufgrund einer Nachfrage von Gemeinderat John HAAS betreffend des Angebotsdatums im Bericht (23.09.2025) und dem abweichenden Datum in den Sitzungsunterlagen (Angebot vom 03.09.2025) erfolgt eine Richtigstellung durch den Referenten und die Verlesung des korrekten Angebotes vom 23.09.2025 mit einer Angebotssumme von € 142.330,13 netto."

Begründung: Ein Gemeinderatsprotokoll muss die tatsächlichen Geschehnisse wiedergeben.

Ziel der Einwendung: Es soll eine Korrektur erfolgen, die den obengenannten Absatz vollumfänglich ersetzt, das tatsächliche Geschehen wiedergibt und folgendermaßen lauten sollte:

> „Zusatz: Im Rahmen der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt weist Gemeinderat Mag. John HAAS in seiner Wortmeldung darauf hin, dass der von ihm eingesehenen Sitzungsbeilage zu diesem Tagesordnungspunkt ein vom Berichtstext abweichendes Angebot mit dem Datum 03.09.2025 und einem Betrag von € 179.942,80 netto beiliegt. In Folge versichert der Referent nach einer kurzen Nachschau dem Gemeinderat HAAS, dass es sich hierbei um einen Fehler in der Sitzungsbeilage handeln muss, da er in seinen eigenen Referentenunterlagen ein per E-Mail ergangenes Angebot der Fa. STRABAG vom 23.09.2025 in der Höhe € 142.330,13 netto entdeckt. Eine Vorlage des Angebots in Schriftform, das der Referent in seinen eigenen Unterlagen entdeckt hat, erfolgt während des Sitzungsverlaufs nicht."

Mit freundlichen Grüßen,

GR Leopold Emminger (Zust. Bevollm.)

GR John Haas (Vorsitzender)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.stadt-melk.at/amtssignatur bzw. www.signaturpruefung.gv.at

20.02.2026 10:47:07